

andere Menschen, und wer mag leugnen, daß, fern von Vorsatz, doch zuweilen dieser oder jener Untersuchung sich Etwas beimischt, was auf dem Prüfsteine der strengen Wahrheit nicht besteht, ebensowenig als sich bezweifeln läßt, daß der erkennende Richter diesen oder jenen Ausdruck in einem andern Sinne auffaßt, als der war, den der untersuchende Richter in selbigen gelegt wissen wollte. Und dennoch, dennoch soll man noch an die Vorzüge der Schriftlichkeit glauben! Dennoch soll sich der Richter beruhigen, wenn er nur sieht, daß sein Erkenntniß mit den Acten übereinstimmt! Wie aber dann, wenn dereinst in der Brust des erkennenden Richters die Idee emporsteigt und sich festsetzt, es wäre doch wohl möglich, daß die protokollarischen Niederschriften nicht Alles so treu gegeben; wenn sich seiner Seele der Gedanke bemächtigt: du hast diesen oder jenen Ausdruck doch wohl anders genommen, und wenn daran sich die Gewissensbeängstigungen knüpfen: du hast doch wohl diesen oder jenen Angeschuldigten zu hart bestraft, dein Kopf war nur der Spielball für den untersuchenden Richter; wie soll man auch dann noch ihm zurufen: du mußt glauben, was in den Acten steht; einen andern Weg, die Wahrheit zu finden, sollst, kannst und darfst du nicht einschlagen? Sollte dies wirklich die Meinung der hohen Staatsregierung sein? Und wenn wir sie dennoch so beharrlich finden, wie wir noch jüngst von einem Manne in diesem Saale gehört haben, von einem Manne, den ich wahrhaft hochachte, von dem ich wünschte, daß er sich in Deutschland an die Spitze der Reform stellte, dem ich wünschte, daß noch ferne Generationen ihn preisen, ja daß selbst das Kind in der Wiege seinen Namen als erste Laute lallen möchte, so kann man sich dies nicht anders erklären, als dadurch, daß die Bedenken, welche mein Inneres so tief ergreifen, in ernster, feierlicher Stunde nicht so mahnend vor die Seele traten! — Diese der Erreichung der Wahrheit entgegenstehenden Hindernisse werden aber beseitigt, wenn man sich dem Systeme zuwendet, welches die Deputation empfiehlt, wenn man Mündlichkeit, wenn man Deffentlichkeit dem künftigen Strafverfahren unterlegt. Zwar findet Mündlichkeit schon bei dem gegenwärtigen inquisitorischen Verfahren statt; denn es wird der Angeklagte mündlich befragt und er muß mündlich antworten. Allein die Mündlichkeit, um die es sich hier handelt, ist, wie bereits erwähnt worden, ganz etwas Anderes; sie ist die Einrichtung, vermöge deren die hauptsächlichsten Theile des Strafprocesses in Gegenwart des erkennenden Richters vorgenommen werden. Dies ist — ich will nicht auf weitere Auslegungen und Erläuterungen dieses Processes eingehen, da man denselben schon sattfam dargestellt hat — dies ist der naturgemäße Gang, daß derjenige, welcher zu strafen hat, den zu Bestrafenden selbst fragt: Hast du die That begangen? Unter welchen Umständen hast du sie verübt? Was hat dich dazu bewogen? Dies ist der Weg, den man im Privatleben einschlägt, und es ist nicht zu ersehen, warum man diesen von der Natur vorgezeichneten Weg verlassen. Ein ewiges Gebrechen des Inquisitionsprocesses ist es, daß er diesen Weg, zur Wahrheit zu gelangen, nicht offen läßt. Daß zur Findung eines richtigen Erkenntnisses durchaus nothwendig ist, daß der erkennende Richter

den Angeklagten und die Zeugen selbst sehe und höre, davon hat neuerlich noch ein vaterländisches Spruchcollegium Beweis gegeben, indem es sich bewogen gefunden, zu Aufhellung von Dunkelheiten den Angeklagten und die Zeugen selbst zu befragen, und sich dazu nicht des Mittels des Untersuchungsrichters bediente. Dieses Ereigniß, wozu ein vaterländisches Spruchcollegium sich doch nur durch die Ueberzeugung gedrungen fühlen konnte, daß die Wahrheit nur durch eigene Anschauung zu gewinnen sei, dürfte ein sprechendes Zeugniß für den hohen Werth der Mündlichkeit abgeben. Und wenn der erkennende Richter dies schon fühlt, dann, glaube ich, dürfte die Gesetzgebung eilen müssen, diesem Verlangen zu entsprechen. Ich halte dies für eine heilige Verpflichtung, gegen den erkennenden Richter ihn in eine Lage zu bringen, in welcher er sein Erkenntniß vor seinem Gewissen streng verantworten kann, und ihn nicht zu nöthigen, zu Schlüssen und Folgerungen die Zuflucht nehmen zu müssen, die sehr oft des sichern Bodens entbehren. Im Interesse des erkennenden Richters mithin auch, und nicht bloß um der Sache, nicht bloß um des Angeklagten willen, ist zu wünschen, daß das zeitherige Verfahren verlassen werde, bei dem es unmöglich ist, daß der erkennende Richter die nöthige und ihm wahrhaft zu wünschende Beruhigung finde. Aber auch im Interesse des untersuchenden Richters muß ich wünschen, daß das gegenwärtige Verfahren verlassen werde, welches dem Untersuchungsrichter eine widernatürliche und übermenschliche Stellung anweist, und zu einem Verfahren übergegangen wird, vermöge dessen es ihm möglich wird, mit Ernst und Ruhe, fern von Leidenschaft, des richterlichen Amtes schönste Zierde, die Unparteilichkeit, zu üben. Uebermenschlich sind die Anforderungen, welche man an den Untersuchungsrichter stellt, wenn man ihm zumuthet, die Stellen des Anklägers, des Inquirenten, des Protokollanten, des Bertheidigers und oftmals auch des erkennenden Richters zu übernehmen. Dieser Vier- oder Fünfeinigkeit zu genügen, ist der Mensch nicht im Stande, man sage, was man wolle; selbst den Versicherungen der ältesten und erfahrensten Inquirenten kann man nicht glauben, sie täuschen sich selbst, ohne es zu wissen, und wenn nicht die Macht der Gewohnheit, das Ueberhäufen der Geschäfte so Manches ausglich und verwischte, so würde in der Brust dieses oder jenes Inquirenten Zweifel und Bangen sich erheben, die gar sehr sein Gewissen beunruhigen und ängstigen müssen, wenn er sich die furchtbar schreckliche Gewalt recht lebendig denkt, die in seiner Feder, in der Wahl eines einzigen Ausdruckes ruht. Man entbinde daher den Untersuchungsrichter von diesen Bürden; man befreie ihn von der unwürdigen Treibjagd nach Geständnissen, die der Inquisitionsproceß in seinem Gefolge führt; man nöthige ihn nicht, zu List und andern Inquisitionskunstgriffen seine Zuflucht zu nehmen; man lasse ihn mehr als Freund, denn als unerbittlichen Feind dem Angeschuldigten erscheinen; man theile die Pflichten, die man ihm auferlegt, unter dem Ankläger und Bertheidiger und gebe allen bei einer Untersuchung thätigen Gliedern eine Stellung, wie sie dem Ernste und der Würde der Justiz überhaupt und insbesondere der Criminaljustiz entspricht. — Eine einzige Bemerkung, hochgeehrteste Herren, verstaten Sie mir noch, und ich ende, es ist die: